

5. Das festgesetzte Leitungsrecht berechtigt die Freie und Hansestadt Hamburg und die von ihr Beauftragten, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Für den Bau und die Unterhaltung dürfen vorübergehend auch benachbarte unbebaute Flächen benutzt werden. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21502-n).

B e g r ü n d u n g

Vom 27.04.1964

I

Der Bebauungsplan Lokstedt 10 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. Juni 1963 (Amtlicher Anzeiger Seite 629) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/EBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Am Grandweg und am Veilchenweg befinden sich zwei in jüngster Zeit errichtete zwei- und dreigeschossige Gebäude in Zeilenform. Der südliche Teil des Plangebiets wird kleingärtnerisch genutzt. Unter Berücksichtigung der vorhandenen Gebäude sind südlich des Veilchenweges zwei dreigeschossige Wohnhäuser und am Grandweg zweigeschossige Läden ausgewiesen. Der südliche Teil des Plangebiets wird als Gemeinbedarfsfläche benötigt. Hier sollen Ärzte- und Schwesternwohnungen im Verwaltungsvormögen des Universitätskrankenhauses Eppendorf erstellt werden. Sie sind in unmittelbarer Nähe notwendig, um die Anstaltsaufgaben mit diesem bereitschaftspflichtigen Personal voll erfüllen zu können; eine Unterbringung auf dem bisherigen Anstaltsgelände ist nicht mehr möglich. Die Stichstraße am Grandweg dient zur Erschließung des Wohngebiets, des Sondergebiets Läden und der Gemeinbedarfsfläche.

IV

Das Plangebiet ist etwa 31 000 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 2 600 qm (davon neu etwa 1 050 qm) benötigt.

Die Flurstücke 2077 und 2085 gehören der Freien und Hansestadt Hamburg. Für die Gemeinbedarfsfläche und die Stichstraße am Grandweg sind noch Teile des Flurstücks 2078 und des Flurstücks 2079 zu erwerben. Auf der Gemeinbedarfsfläche befinden sich sechs bewohnte Behelfsbauten sowie zwei eingeschossige Baulichkeiten, in denen ein Betrieb und eine Wohnung untergebracht sind. Bei der Verwirklichung des Plans müssen diese Baulichkeiten beseitigt werden.

Weitere Kosten werden durch den Bau der Stichstraße und die Errichtung von Wohngebäuden auf der Gemeinbedarfsfläche entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.